

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SEA

### **1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA**

- 1.1 Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SELLWERK GmbH & Co. KG (im Folgenden „SELLWERK“ genannt) in Bezug auf das Onlinemarketing-Produkt SEA. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen SELLWERK und dem Kunden in Bezug auf das Onlinemarketing-Produkt SEA.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA gelten nur im Zusammenhang mit den übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SELLWERK GmbH & Co. KG für Onlinemarketing-Produkte. Letztere sind jederzeit einsehbar unter [www.sellwerk.de/agb](http://www.sellwerk.de/agb).  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA konkretisieren und ergänzen die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte. Bei Widersprüchen zwischen diesen beiden Geschäftsbedingungen gehen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA als speziellere Regelungen im Zweifel vor.
- 1.3 Individualvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA im Bereich der jeweils individuell vereinbarten Vertragsbedingung vor (vgl. § 305b BGB) und werden sodann durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA sowie die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte ergänzt. Der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung sowie die Rechnung gelten als Individualvereinbarungen in diesem Sinne. Individualvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.4 Auf die Vertragsbeziehungen finden ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA sowie die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte Anwendung. Entgegenstehende oder weitergehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Sie entfalten auch keine Wirkung, wenn SELLWERK ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter, derer sich SELLWERK zur Erfüllung der geschuldeten Leistung bedient, gelten nur insoweit als auf deren Geltung explizit in Ziff. 6 hingewiesen wurde bzw. der Kunde diese zur Nutzung der einzelnen Produkte akzeptieren muss. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA sowie die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte im Zweifel vor.

### **2. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA**

- 2.1 SELLWERK ist berechtigt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA nach Vertragsschluss zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an solche Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht

unwesentlich beeinträchtigen würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, Laufzeit und Kündigung.

Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA betroffen sind.

- 2.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA werden dem Kunden rechtzeitig vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht den mitgeteilten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, werden die Änderungen zum geplanten Zeitpunkt wirksam und Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA, so steht SELLWERK ein Sonderkündigungsrecht mit der Frist von 3 Monaten zu. SELLWERK hat dieses Kündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Widerspruch des Kunden in Textform auszuüben.

### **3. Änderungen des Onlinemarketing-Produkts SEA und des Preises**

- 3.1 Das beauftragte Onlinemarketing-Produkt SEA kann nach Vertragsabschluss geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch nicht schlechter gestellt und vom ursprünglichen Produkt nicht deutlich zum Nachteil des Kunden abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn technische Neuerungen für die geschuldeten Leistungen angewendet werden, die Stabilität von SELLWERKS IT-Systemen oder die von SELLWERKs Erfüllungsgehilfen dauerhaft beeinträchtigt ist oder wenn Dritte, von denen wir für die Vertragsdurchführung notwendige Vorleistungen beziehen, ihr Leistungsangebot ändern.
- 3.2 SELLWERK ist berechtigt, die vereinbarten Preise nach Vertragsschluss in dem Umfang zu erhöhen, wie Preissteigerungen Dritter erfolgen, von denen SELLWERK für die Vertragsdurchführung notwendige Vorleistungen bezieht. Die vereinbarten Preise erhöhen sich auch in dem Maß, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer oder zwingender gesetzlicher Abgaben veranlasst ist.
- 3.3 Änderungen des Onlinemarketing-Produkts SEA oder dessen Preises werden dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, den mitgeteilten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, werden die Änderungen zum geplanten Zeitpunkt wirksam und Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde der Änderung, so ist SELLWERK berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu beenden. SELLWERK hat dieses Kündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Widerspruch des Kunden auszuüben.

#### 4. Vertragsgegenstand

- 4.1 Vertragsgegenstand ist das Produkt SEA. Hierunter bietet SELLWERK dem Kunden verschiedene Möglichkeiten für Werbeanzeigen in Suchmaschinen (SEA).
- 4.2 Bestandteil des Vertrages sind die Vertragsunterlagen, insbesondere der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung, die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA sowie **Produktbeschreibung** und Preisliste. Individualabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 4.3 Die Leistungen erbringt SELLWERK während der Vertragslaufzeit jeweils monatlich anteilig.

#### 5. Leistungen

- 5.1 SELLWERK erbringt für den Kunden Suchmaschinenwerbung (SEA). Dies umfasst alle Maßnahmen zur Konzeption, Durchführung, Optimierung und Steuerung der Werbekampagne auf bekannten Suchmaschinen im Internet. SELLWERK schaltet für den Zeitraum der vereinbarten Vertragsdauer Anzeigen in Suchmaschinen wie z.B. Google. Vor Beginn der Anzeigenschaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kunden die Konzeption von Suchwörtern und Suchwortkombinationen. Dem Kunden wird in der Regel die fertige Kampagne zur Freigabe übersandt. Erteilt der Kunde die Freigabe nicht innerhalb der auf dem Entwurf angegebenen Frist, gilt die Freigabe des Kunden zur Veröffentlichung als erteilt. Kleine Änderungen während der laufenden Kampagne können auch ohne explizite Freigabe des Kunden im Ermessen SELLWERKs durchgeführt werden. Durch Eingabe dieser Suchwörter oder Suchwortkombinationen des Internetnutzers kann im Anzeigenbereich der Suchmaschine die Werbeanzeige des Kunden in Abhängigkeit mit dem Algorithmus der jeweiligen Suchmaschine erscheinen.
- 5.2 SELLWERK übernimmt keine Garantie, dass die Anzeige immer unter den ersten Treffern bzw. auf der ersten Seite der jeweiligen Suchmaschinenanzeige erscheint, da der Suchalgorithmus im alleinigen Verantwortungsbereich des jeweiligen Suchmaschinenbetreibers steht und SELLWERK hierauf keinen Einfluss hat. SELLWERK garantiert zudem keinen konkreten Erfolg in Form einer Steigerung der Kundennachfrage und damit des Umsatzes für den Auftraggeber.
- 5.3 SELLWERK hat das Recht während der Vertragsdauer den Kunden zu kontaktieren, um Verbesserungspotenziale zu besprechen und Änderungen mitzuteilen.
- 5.4 Der Kunde legt für die Dauer der Vertragslaufzeit ein bestimmtes monatliches Werbebudget entsprechend der gültigen Preisliste fest. Dieses fließt 1:1 weiter an den Betreiber der jeweiligen Suchmaschine (z.B. Google). Auf Grundlage dieses Werbebudgets wird die bestmögliche Suchmaschinenwerbekampagne für den Kunden umgesetzt.  
SELLWERK berechnet für ihre Leistung darüber hinaus eine einmalig anfallende Setup-Gebühr zur Erstellung der Werbekampagne, sowie eine monatliche Gebühr.
- 5.5 SELLWERK behält sich vor, solche Branchen und Domains nicht zu bewerben, deren Bewerbung in den Richtlinien des jeweiligen Suchmaschinenbetreibers von einer Bewerbung ausgeschlossen sind und aus diesem Grund nicht durch den jeweiligen Suchmaschinenbetreiber beworben werden. Darüber hinaus behält sich SELLWERK vor, solche Domains nicht zu bewerben, die z.B. technisch nicht gecrawlt werden können, übermäßig viele Dokumente enthalten, keine lokalen Inhalte haben, SPAM

sind oder nicht deutscher Sprache gehalten sind. SELLWERK behält sich desweiteren in diesem Zusammenhang das anonymisierte Sammeln, Speichern und interne Auswerten von Datenströmen zum Zwecke der Optimierung der angebotenen Dienstleistungen vor. Verlinkungen und Domains werden nicht in den Suchmaschinenindex aufgenommen, wenn sie z.B. pornographische, jugendgefährdende oder rassistische Inhalte haben.

## **6. (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden**

6.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Erbringung der durch SELLWERK geschuldeten Leistungen sowie deren Qualität entscheidend von seiner Mitwirkung abhängig sein kann. Aus diesem Grund ist der Kunde verpflichtet, SELLWERK bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach besten Kräften zu unterstützen, die in seiner Betriebs- und Risikosphäre liegenden, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlichen, Voraussetzungen zu schaffen und darüber hinaus die ihm nach dieser Ziffer 7 auferlegten Pflichten rechtzeitig und vollständig zu erfüllen.

6.2 Zu diesen Pflichten zählen, neben den in Ziff. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte festgelegten, insbesondere, jedoch nicht abschließend, folgende Pflichten:

### **6.2.1 Vertragsdaten**

Der Kunde ist verpflichtet, alle bei Abschluss des Vertrages abgefragten Vertragsdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Die Vertragsdaten beinhalten insbesondere Angaben über seine Firma, Rechtsform, Name der vertretungsberechtigten Person, postalische Anschrift, E-Mailadresse, Telefon- und Telefax-Nummern und Kontoverbindung.

Darüber hinaus hat der Kunde SELLWERK über alle Änderungen der Vertragsdaten und aller wesentlicher Umstände, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden, unverzüglich in Textform zu informieren. Dies umfasst insbesondere die Mitteilung über Änderungen der Ansprechpartner, Geschäftsadresse und Bankverbindung.

### **6.2.2 Rechtliche Belange**

Der Kunde hat sämtliche rechtlichen Belange, insbesondere berufs-, wettbewerbs-, marken-, urheber-, persönlichkeits-, datenschutz- sowie namensrechtliche Fragen, vor Erteilung des Auftrags von sich aus zu klären. Gleiches gilt für etwaige erforderliche Pflichtangaben in Bezug auf die Inhalte, wie z.B. für die erforderliche Datenschutzerklärung für Websites und die Impressumspflicht für Websites.

### **6.2.3 Unzulässige Inhalte**

Der Kunde ist dazu verpflichtet durch SEA keine unzulässigen Inhalte zu veröffentlichen oder zu verbreiten.

Unzulässig sind grundsätzlich Inhalte, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA bzw. gegen die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte verstoßen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Inhalt

- gegen gesetzliche Vorschriften – insbesondere gegen das Grundgesetz (GG), das Strafgesetzbuch (StGB), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Urhebergesetz (UrhG), das Markengesetz (MarkenG) das

Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie das Gesetz zum Jugendschutz (JuSchG) – verstößt,

- rassistische oder menschenverachtende Aussagen enthält,
- nicht religiös und politisch neutral gehalten ist,
- pornographisch oder sexuell anstößig ist,
- gewaltverherrlichenden Charakter aufweist,
- gegen die DSGVO und geltendes Datenschutzrecht verstößt,
- Rechte Dritter – jeglicher Art, insbesondere das Persönlichkeitsrecht – verletzt und
- Verweise auf andere Internetseiten (Hyperlinks) setzt, auf denen unzulässige Inhalte im Sinne dieser Ziffer 7.2.3 veröffentlicht werden.

SELLWERK obliegt weder eine vertragliche noch eine anderweitige Verpflichtung zur Überprüfung der vom Kunden eingegebenen Inhalte und Daten. SELLWERK wird jedoch Hinweisen auf eine etwaige Rechtswidrigkeit von Inhalten nachgehen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Beendigung dieses Zustands treffen. Soweit vom Kunden eingegebene Inhalte rechtswidrig sind oder gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA bzw. die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte verstoßen, hat SELLWERK das Recht nach eigenem Ermessen diese Inhalte zu sperren und/oder zu löschen.

Auf die Freistellungsverpflichtung und Haftung des Kunden nach Ziff. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte sei an dieser Stelle besonders hingewiesen.

#### 6.2.4 Erstellung der SEA -Kampagne

Der Kunde hat SELLWERK bei der Erstellung der für ihn geltenden SEA-Kampagne in der durch SELLWERK vorgegebenen Art und Weise zu unterstützen, z.B. mit der telefonischen Besprechung der wesentlichen Bestandteile, möglicher Keywords und Anzeigentexte der Kampagne. Der Kunde hat hierbei insbesondere die zu bewerbende URL zur Verfügung zu stellen, einen gewünschten Starttermin in Absprache mit dem jeweiligen Kampagnenmanager festzulegen sowie ggf. bestehende Benutzerkennungen und Passwörter, z.B. bei einem bestehenden Google-Ads-Konto, zum Zwecke der Durchführung der Kampagne an SELLWERK herauszugeben.

Steht der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einem Erstgespräch zur Erstellung der SEA-Kampagne statt, so ist SELLWERK berechtigt auf Grundlage der vom Kunden angegebenen Daten und dessen Website eine SEA-Kampagne nach eigenem Ermessen zu gestalten. Auf den Vertragsbeginn und die Vertragslaufzeit hat dies keinerlei Auswirkungen. Darüber hinaus entbindet ein solches Vorgehen den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht.

#### 6.2.5 Zurverfügungstellung von Inhalten

Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche für die Erbringung der Leistung erforderlichen Inhalte, wie z.B. Texte, Bilder, Daten, Grafiken, Logos, Vorlagen, Suchbegriffe etc. absprache-, ordnungs- und fristgemäß beizubringen und SELLWERK in für die weitere vertragsgemäße Verwendung geeigneter Form und

Qualität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ersetzungs- oder Änderungswünsche hinsichtlich dieser Inhalte während der Vertragslaufzeit werden nach dem Ermessen von SELLWERK gegebenenfalls berücksichtigt, ein Anspruch des Kunden hierauf besteht jedoch nicht, sofern nicht in der **Produktbeschreibung** anderweitig festgelegt.

Hiervon abweichend stellt SELLWERK nach Vorgaben des Kunden entsprechende Inhalte bereit, sofern SELLWERK hierzu ausdrücklich und in Textform beauftragt wurde.

Bei nicht ordnungsgemäßer, unvollständiger oder verspäteter Zurverfügungstellung der Inhalte sowie bei nachträglichen Änderungen dieser verlängert sich die für die Erbringung der Leistung von SELLWERK beanspruchte Zeit entsprechend. Auf den Vertragsbeginn und damit auf die Vertragslaufzeit und auch auf die Zahlungspflicht des Kunden hat diese Verzögerung keinerlei Auswirkungen.

Darüber hinaus ist SELLWERK in einem solchen Fall berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, die zur Leistungserbringung erforderlichen, jedoch nicht vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Inhalte im eigenen Ermessen zu gestalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle eines Rücktritts hat der Kunde die bis zu diesem Zeitpunkt durch SELLWERK erbrachten Aufwendungen vollumfänglich zu ersetzen.

#### 6.2.6 Entwürfe und Freigabe zur Veröffentlichung

Vor der Veröffentlichung der SEA-Kampagne kann SELLWERK dem Kunden die Leistung zur Kenntnis bringen mit der gleichzeitigen Aufforderung, die Zustimmung für die finale Umsetzung dieser für eine Veröffentlichung zu erteilen. Der Kunde hat in einem solchen Fall innerhalb des auf dem Entwurf genannten Zeitraums (in der Regel 2 Wochen) seine Freigabe zu erteilen oder der Veröffentlichung zu widersprechen – im letzteren Fall unter Nennung der jeweiligen, einer Veröffentlichung entgegenstehenden Gründe. Sofern der Kunde SELLWERK nicht innerhalb dieses Zeitraums eine Rückmeldung zukommen lässt, gilt der von SELLWERK übermittelte Entwurf als freigegeben. Der Kunde wird auf diese Folge in der Übersendung des Entwurfs gesondert hingewiesen.

#### 6.2.7 Tracking-Module

Um den Erfolg der Kampagne nachvollziehen zu können, ist der Kunde verpflichtet die durch SELLWERK zur Verfügung gestellten Tracking-Module auf der beworbenen Website zu installieren oder alternativ in Absprache mit SELLWERK an diese den Zugang herauszugeben, mit dem es SELLWERK ermöglicht wird, das Tracking-Modul selbständig auf der beworbenen Website des Kunden zu implementieren.

#### 6.2.8 Rechtsfolgen einer Verletzung von (Mitwirkungs-)Pflichten

Auf die Freistellungsverpflichtung bzw. die Haftung des Kunden im Fall einer Inanspruchnahme SELLWERKs durch Dritte bei Verletzung der (Mitwirkungs-) Pflichten nach Ziff. 8 der übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte wird hingewiesen.

Darüber hinaus kommt SELLWERK mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten nicht in Verzug, soweit eine verspätete oder unterlassene Erfüllung einer

Informations-, Mitwirkungs- oder sonstigen Pflicht des Kunden hierfür (mit-)ursächlich ist. Bei Verzögerungen in der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aufgrund unterbliebener oder verspäteter Mitwirkungsleistungen des Kunden bleiben der Vergütungsanspruch SELLWERKS sowie dessen Fälligkeit unberührt.

## **7. Vertragslaufzeit und Kündigung**

7.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. SEA kann sowohl mit einer von vornherein festgeschriebenen Laufzeit als auch mit einer Mindestlaufzeit abgeschlossen werden.

7.2 Der Vertrag beginnt grundsätzlich zu dem auf dem Bestellschein angegebenen Zeitpunkt („Starttermin“). Sofern der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung keine konkreten Angaben zum Vertragsbeginn enthält, beginnt der Vertrag und die Umsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen unmittelbar nach Vertragsschluss.

### 7.3 Verträge mit einer von vornherein festgeschriebenen Laufzeit

7.3.1 Wird der Vertrag über SEA mit einer von vornherein festgeschriebenen Laufzeit geschlossen, so ist dies auf dem Bestellschein bzw. in der Auftragsbestätigung entsprechend vermerkt. Der Vertrag endet sodann mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit automatisch, ohne dass es einer Kündigung durch den Kunden bedarf.

7.3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch SELLWERK liegt insbesondere dann vor, wenn:

- sich der Kunde mit der vereinbarten Vergütung oder bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsvergütungen in Verzug befindet,
- der Kunde gegen eine ihm gem. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA sowie den übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte obliegenden Pflicht verstößt,
- der Kunde gegen gesetzliche Regelungen verstößt oder
- gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder ein solches mangels Masse abgelehnt wurde.

7.3.3 Die Kündigung kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail ist nur dann verbindlich, wenn sie unter Verwendung derjenigen E-Mail-Adresse versendet wurde, die der Kunde bei Vertragsschluss oder nachträglich als Kontakt-Adresse hinterlegt hat.

### 7.4 Verträge mit einer Mindestlaufzeit

7.4.1 Wird der Vertrag über SEA mit einer Mindestlaufzeit geschlossen, so ist dies auf dem Bestellschein bzw. in der Auftragsbestätigung entsprechend vermerkt. Verträge, die mit einer Mindestlaufzeit abgeschlossen werden, verlängern sich automatisch jeweils um die ursprüngliche Laufzeit, maximal jedoch um 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Laufzeit von einer Vertragspartei gekündigt werden.

7.4.2 Die Kündigung kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail ist nur dann verbindlich, wenn sie unter Verwendung derjenigen E-Mail-Adresse versendet wurde, die der Kunde bei Vertragsschluss oder nachträglich als Kontakt-Adresse hinterlegt hat.

7.4.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch SELLWERK liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Sich der Kunde mit der vereinbarten Vergütung oder bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsvergütungen in Verzug befindet,
- der Kunde gegen eine ihm gem. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA sowie den übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte obliegenden Pflicht verstößt,
- der Kunde gegen gesetzliche Regelungen verstößt oder
- gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder ein solches mangels Masse abgelehnt wurde.

7.5 Im Fall einer Kündigung ist SELLWERK berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. SELLWERK muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was SELLWERK infolge der Beendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Ressourcen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

7.6 Verletzt der Kunde eine ihm nach dem Vertrag bzw. nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SEA bzw. den übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte obliegende Pflicht, insbesondere seine Zahlungspflicht, so ist SELLWERK zur Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt, sofern der Kunde das pflichtwidrige Verhalten trotz Aufforderung dieses einzustellen, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist fortsetzt. In diesem Fall ist SELLWERK berechtigt, die Leistung zurückzubehalten und die gesamte vereinbarte Vergütung bis zum vereinbarten Vertragsende oder – bei Dauerschuldverhältnissen – bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu verlangen.

## **8. Sonstiges**

8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz von SELLWERK soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

8.2 Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus der Nutzung der Leistungen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht sowie des UN-Kaufrechts.

## **9. Anschrift**

### **SELLWERK GmbH & Co. KG**

Pretzfelder Straße 7 – 11

90425 Nürnberg

[beratung@sellwerk.de](mailto:beratung@sellwerk.de)

Telefon 0800 / 44 777 33

Kommanditgesellschaft mit Sitz in Nürnberg

Handelsregister: Nürnberg HRA 16002

USt.-ID-Nr: DE278896475

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
SELLWERK Verwaltungs GmbH  
Handelsregister Nürnberg HRB 17633  
Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Michael Oschmann, Dipl. Kff. Constanze Oschmann

Stand: April 2020